

Besitz-...

Besitz-, Verwendung[^]- und Umgangsverbot: zur Erhöhung der Wirksamkeit der Strafe bei einer Verurteilung auf Bewährung vom Gericht dem Verurteilten auferlegte Verpflichtungen, für die Dauer der Bewährungszeit bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden und den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen. Diese Verpflichtungen dienen auch der Verhütung erneuter Straftaten.

Das B. betrifft sowohl Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind, aber auch andere Fälle. Das Umgangsverbot ermöglicht es, negative Kontakte zu einzelnen Personen oder Personengruppen zu unterbinden. Das B. kann auch bei einer Strafaussetzung auf Bewährung sowie bei den Maßnahmen zur Wiedereingliederung ausgesprochen werden.

Bestattung: Beisetzung Verstorbener, die durch Erd- oder Feuerbestattung (Kremation) erfolgt.

Die B. einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheins durch das zuständige Standesamt zulässig. Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, hat dies das Untersuchungsorgan unverzüglich dem Staatsanwalt mitzuteilen. Die B. bzw. auch die Ausstellung des Bestattungsscheins ist dann nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Bei Feuerbestattungen wird der Bestattungsschein zusammen mit dem Durchschlag des Totenscheins vom Standesamt an den zuständigen Krematoriumsarzt weitergeleitet. Dieser führt eine Leichennachschau durch und hat den Bestattungsschein zu bestätigen. Im Falle einer bereits durchgeführten Leichenöffnung

kann der Krematoriumsarzt den Bestattungsschein auch ohne Leichennachschau unterschreiben. Die Leichennachschau bei Feuerbestattungen ist ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Rechtssicherheit.

Betaradiografie —► *Radiografie*

Betäubungsmittel -> *Suchtmittel*

Betriebsstörung: Abweichung vom vorgegebenen technologischen Prozeß, die ohne wesentliche Beschädigung technischer Objekte verläuft. Bei einer B. können entweder der Arbeitsablauf während des Normalbetriebs (z. B. Anfahren, Dauerbetrieb, Abfahren), der Instandhaltung, Wartung, Pflege usw. oder die Funktion von technischen Objekten nicht wie vorgesehen erfüllt werden. B. können u. a. durch technische Einflüsse, d. h. durch Ausfall/Beschädigung von Geräten und technischen Einrichtungen oder Objekten (kann weiter zu einer —► *Havarie* führen); Mängel in der Versorgung mit Energie, Material oder Werkzeugen; falsche Bedienung technischer Einrichtungen bzw. falscher Umgang mit ihnen; fehlendes oder nicht genügend ausgebildetes Personal; vorsätzliche bzw. fahrlässige Handlungen (-> *Ha*varieum tersuchung*) hervorgerufen werden.

Die entsprechend der Meldepflicht staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe bekanntgewordenen B. werden durch die Kriminalpolizei untersucht, wenn der Verdacht besteht, daß schuldhaftes Handeln zu ihnen geführt hat oder trotz eines geringen Sachschadens ein hoher Folgeschaden eingetreten ist. -> *Wirtschaftskriminalität*

Betriebsunfall -> *Arbeitsunfall*

Beugefalten: Hautfaltungen, die in-